

Stadt Kranichfeld

## S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für **S o n d e r n u t z u n g e n**

an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kranichfeld  
(Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 29.10.1996

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetz vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in seiner Sitzung am 12.09.1996 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kranichfeld beschlossen:

### § 1

#### Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kranichfeld werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle DM-Beträge abgerundet.

### § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolgslosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

**§ 5  
Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 6  
Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a und Nr. 6b ThürKAG).

**§ 7  
Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

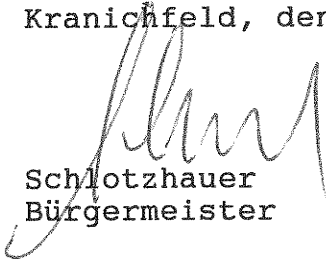
**§ 8  
Ausnahmeregelung**

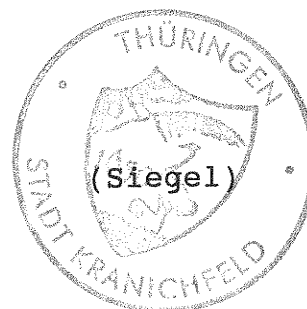
Bei längerfristigen Baumaßnahmen kann auf Antrag eine Sonderregelung getroffen werden. Diese Anträge werden im Hauptausschuß behandelt und entscheiden.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kranichfeld, den 29.10.1996

  
Schlotzhauer  
Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und  
Sondernutzungsgebührensatzung vom 29.10.1996**

**Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

<u>Lfd. Bezeichnung</u>	<u>Gebühr in DM/Zeitraum</u>
<b>1.0 Bauliche Anlagen und Angelegenheiten</b>	
<b>1.10 Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erford. Masten je angef. 100 m</b>	einmalig 20,00 DM
<b>1.20 Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern)</b>	
1.21 - unbefristet	20,00 DM/ pro Jahr
1.22 - befristet	5,00 DM/ pro Woche
<b>1.30 Fahrradständer</b>	10,00 DM/ pro Jahr
<b>1.40 Gerüste</b>	
1.41 bis zu 10m Frontlänge für die 1. und 2. Woche	10,00 DM/ pro angef. Woche
ab 3. Woche pro qm	2,00 DM / pro angef. Woche
1.42 über 10m Frontlänge für die 1. und 2. Woche	20,00 DM/ angefangene Woche
ab 3. Woche pro qm	2,00 DM/ pro angef. Woche
<b>1.50 Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen im gesamten Stadtgebiet für umzäunte Fläche</b>	
1.51 - bis zu 50 qm	40,00 DM/ pro angef. Monat
1.52 - über 50 qm bis zu 100 qm	80,00 DM/ pro angef. Monat
1.53 - für jede weiteren 100 qm	100,00 DM/ pro angef. Monat
1.54 - bei gleichzeitiger Nutzung der Gerüste und Bauzäune zu Werbezwecken Dritter	doppelte Gebühr nach Nummer 1.51- 1.53
1.55 - bei Sondernutzung bis 2 Wochen kann die Gebühr von der Verwaltungsbehörde halbiert werden.	

**1.60 Vorübergehende, befristete Aufstellung  
von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohn-  
wagen, Toilettenhütten oder -wagen**

1.61 pro angefangenen Monat 20,00 DM

**1.70 Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen,  
Containern, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen;  
Lagerung von Material auf Überfahrten von Gehwegen und  
sonstigen öffentl. Flächen  
soweit nicht unter den Gemeindegebrauch fallend**

Ausnahme: Containern, bis 24 Stunden: gebührenfrei  
Die Aufstellung ist jedoch anzeigepflichtig.

sonst:

1.71 - bis zu 30 qm	15,00 DM/ pro Woche
1.72 - über 30 qm bis 50 qm	30,00 DM/ pro Woche
1.73 - über 50 qm bis 100 qm	60,00 DM/ pro Woche
1.74 - für jede weiteren 100 qm	100,00 DM/ pro Woche

**1.80 Aufgrabungen aller Art  
(im Zusammenhang mit bürgerlich rechtlicher Nutzung)**

1.81 bei einer Baugrubenbreite bis  
zu 1m 2,00 DM/pro m/pro Tag

1.82 bei einer Baugrubenbreite über  
1 m 3,00 DM/pro m/pro Tag

## 2.0 Gewerbliche Veranstaltungen

2.10 Ausstellungswagen 50,00 DM/ pro Tag  
100,00 DM/ pro Woche

2.20 Verkaufs- und Imbißstände 30,00 DM/ pro Tag  
(bei Nutzung bis zu vier mal) 100,00 DM/ pro Monat

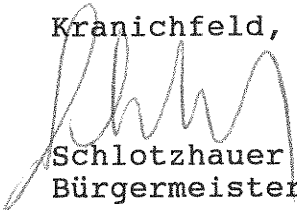
2.21 Sonstiger Straßenverkauf wie unter Ziffer 2.20

**2.30 Aufstellen von Tischen und Stühlen  
zur Bewirtung im Freien  
(nur in Verbindung mit einer bestehenden  
konzessionierten Gastwirtschaft oder  
Schankwirtschaft)**

2.31 pro qm genutzte Fläche 2,50 DM /pro qm  
/ pro Monat

- 2.40 Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften**
- 2.41 pauschal 20,00 DM/ pro Jahr
- 2.50 Werbeanlagen und Warenautomaten**  
wenn sie mehr als 0,3 m in den Gehweg hineinragen  
auf Dauer 50,00/pro Jahr  
vorübergehend 5,00 DM/ pro Woche
- 3.0 Übermäßige Straßennutzung i.S. der StVO**
- 3.10 Motorsportliche Veranstaltungen**  
gemäß § 29 Abs, 2 StVO oder auf sonstigen öffentlichen Flächen je Veranstaltung  
für Motorräder 200,00 DM  
für Automobil 500,00 DM  
/ pro Tag
- 3.20 Betrieb von Lautsprechern**  
die sich auf den Straßenraum auswirken sollen  
- für wirtschaftliche Zwecke 50,00 DM/ pro Tag  
- sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung
- 3.30 Aufstellung von Plakatständern**  
mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden, je Plakatständer 1,00 DM/  
pro angef. Woche
- 3.40 Informationsstände**  
je Stand 5,00 DM/ pro Tag  
Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, wird keine Gebühr erhoben.
- 3.50 Fahnenmasten, Transparente u.a.** 10,00 DM/pro Woche  
für kommerzielle Zwecke

Kranichfeld, den 29.10.1996

  
Schlotzhauer  
Bürgermeister

